

Kölner Kampagne „Selbstbestimmung statt Bezahlkarte“

Gründungsmitglieder der Kölner Kampagne sind:

agisra e.V. Köln, AK Politik der Willkommensinitiativen, Begegnungs- und Fortbildungszentrum muslimischer Frauen e. V., Bürgerzentrum Vingst - Vingster Treff, Caritasverband für die Stadt Köln e.V., Diakonisches Werk Köln und Region gGmbH, Kölner Flüchtlingsrat e.V., Kölner Runder Tisch für Integration, Komitee für Grundrechte und Demokratie, Migrafrica gGmbH und Rom e.V.

Köln, den 12.04.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Träger und Unterstützer*innen der Kölner Kampagne „Selbstbestimmung statt Bezahlkarte“ bitten Sie, die Einführung einer restriktiven und diskriminierenden Bezahlkarte für Geflüchtete abzulehnen.

Die Einführung einer Bezahlkarte, die für Anspruchsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) nur noch die Funktion hat, Waren und Güter des täglichen Bedarfs bargeldlos zu bezahlen, deren Geltungsbereich auf Branchen und sogar Regionen beschränkt und die in der Höhe der Bargeldauszahlung begrenzt werden kann, ist ein unverhältnismäßiger und verfassungswidriger Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen. Ihre Einführung wurde auf einem Treffen des Bundeskanzlers mit den Ministerpräsident*innen der Bundesländer beschlossen, einer Zusammenkunft, die in der Verfassung nicht vorgesehen ist und keinerlei Bindewirkung weder für den Bundes- noch den Landesgesetzgeber noch für die kommunale Selbstverwaltung hat. Heute hat der Bundestag eine Änderung des AsylbLG beschlossen und die Bezahlkarte in das Gesetz eingeführt.

Der Bundesgesetzgeber hat bis heute keine verfassungsfeste Ergänzung des AsylbLG auf den Weg bringen können, da er weiß, dass diese vor dem Bundesverfassungsgericht keinen Bestand haben wird. Bereits 2012 wurde das Recht jedes Menschen auf ein menschenwürdiges Existenzminimum seitens des Bundesverfassungsgerichts in einer Grundsatzentscheidung festgehalten. Damit hat die höchste Rechtsinstanz der Bundesrepublik dafür gesorgt, dass die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zumindest vorübergehend annähernd dem Hartz-IV-Niveau (heute „Bürgergeld“) entsprachen. Zugleich verbot das Verfassungsgericht, die Kürzung von Sozialleistungen zur Abschreckung Asylsuchender einzusetzen: „Die in Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren“ (B. v. 18.7.2012 - 1 BvL 10/10). Mit anderen Worten: Sozialleistungen dürfen nicht gekürzt werden, um geflüchtete Menschen abzuschrecken und ihre Lebenslagen unzumutbar einzuschränken.

Im Jahr 2022 verurteilte das Bundesverfassungsgericht zudem eine zehnprozentige Kürzung der Grundleistungen für alleinstehende Geflüchtete, die in „Gemeinschaftsunterkünften“ leben müssen, als verfassungswidrig. In diesem Tenor dürfte das Bundesverfassungsgericht auch die unverhältnismäßige Einschränkung des Selbstbestimmungsrechtes als Kernbestandteil eines menschenwürdigen von staatlicher Bevormundung freien Lebens für verfassungswidrig erklären. Menschen müssen in einer sozialen Marktwirtschaft das Recht haben, selbst darüber zu entscheiden, wie sie ihr Geld ausgeben. Dieser Grundsatz gilt auch für Leistungen, auf die Menschen nach dem Sozialstaatsprinzip einen Rechtsanspruch haben. Es geht nicht um eine Armen- oder Geflüchteten-Fürsorge, deren Leistungen und auch der Modus ihrer Auszahlung nach sachfremden Gesichtspunkten – in diesem Falle angeblich der Bekämpfung der sog. Schlepperkriminalität und der Verhinderung weiterer irregulärer Migration – gesteuert werden können, sondern um ein Recht der Menschen auf ein selbstbestimmtes wenn auch materiell sehr eingeschränktes Leben.

Eine Ablehnung der Bezahlkarte durch die Gremien der kommunalen Selbstverwaltung sowie den Landtag von Nordrhein-Westfalen ist nicht nur grundgesetzkonform, sondern sogar geboten.

In der Anlage erhalten Sie weitere Informationen über die geplante Bezahlkarte sowie über konkrete Auswirkungen auf die Lebenslagen der Betroffenen.

Wir bitten Sie, sich deutlich gegen eine restriktive und diskriminierende Bezahlkarte für Geflüchtete auszusprechen und erwarten hierzu Ihre Antwort.

Herzlichen Dank und freundliche Grüße

i.A. der Kampagne

gez. Claus-Ulrich Prölß
Geschäftsführer des Kölner Flüchtlingsrat e.V.
0171 7992647 / proelss@koelner-fluechtlingsrat.de